



Reglement

**für die automatischen Belegungseintragungen
durch Mutterkuh Schweiz,
vom 01. Mai 2013**

1. Zweck und Vorgaben

Art. 1 Zweck

Die nachstehenden Bedingungen regeln die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber der automatischen Belegungsmeldungen und der Auftragnehmerin Mutterkuh Schweiz.

Art. 2 Vorgaben und Empfehlungen für die automatischen Belegungseintragungen

Der Betrieb hält die zu belegenden weiblichen Tiere zusammen in einer Herde mit derselben TVD-Betriebsnummer. Nicht geeignet sind automatische Belegungseintragungen für Betriebe mit viel Tierverkehr, zwei oder mehrere Gruppen innerhalb des Betriebes, mehreren Herdebuchstieren und häufigen künstlichen Besamungen.

Dem Auftraggeber wird empfohlen, zusätzlich bei Mutterkuh Schweiz ein Login für Beefnet zu bestellen. Mit Beefnet kann der Betriebsleiter jederzeit online seinen aktuellen Tierbestand und die eingetragenen Belegungen kontrollieren.

2. Vorgehen

Art. 3 Ablauf der automatischen Belegungseintragung

Bei der automatischen Belegungseintragung wird jeweils der auf dem Betrieb anwesende FLHB-Stier automatisch für eine Belegungsperiode bei allen weiblichen Tieren (ab einem Alter von 14 Monaten) mit gleichem Aufenthaltsort gemäss TVD-Betriebsnummer eingetragen. Wöchentlich wird über die gemeldeten Bewegungsmeldungen der Tierverkehrsdatenbank der Standort des Stieres und der weiblichen Tieren kontrolliert. Sollte keine Bewegungsmeldung bei der Tierverkehrsdatenbank getätigt worden sein, so wird bei den weiblichen Tieren die Belegungsperiode automatisch um eine Woche verlängert.

Sollten kurzfristig zwei oder mehrere FLHB-Stiere auf demselben Betriebsstandort stehen, so werden die Belegungen von jedem einzelnen Stier eingetragen. Bei einem zusätzlichen Einsatz von künstlicher Besamung der Kühe werden sowohl die Besamung als auch die Belegung eingetragen. Mehrere mögliche Belegungen haben bei der Abstammungsregistratur der Nachkommen eine Doppelbelegung zur Folge.

Art. 4 Jungstiere

Bei Jungstieren gilt das Herdebuchaufnahmedatum als Startdatum für die automatischen Belegungsmeldungen. Sollte der Jungstier vor dem offiziellen Aufnahmedatum im Deckeinsatz gestanden haben, so muss dieser Zeitraum schriftlich mit der Sprungkarte oder mit Beefnet gemeldet werden.

Art. 5 Automatische Belegungseintragungen während der Sömmerung

Die automatischen Belegungseintragungen sind analog dem Heimbetrieb auch für einen Sömmerungsbetrieb möglich. Der Sömmerungsbetrieb, für welchen die automatischen Belegungen registriert werden sollen, muss vom Auftraggeber mit einem Antragsformular separat angemeldet werden.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Mutationen an die Geschäftsstelle von Mutterkuh Schweiz zu melden.

Art. 6 Bestätigung und Aktivierung der Belegungseintragung

Der Auftraggeber wird schriftlich über die Aktivierung der automatischen Belegungseintragungen informiert. Bis zum diesem Zeitpunkt ist der Auftraggeber für die lückenlosen Belegungsmeldungen, resp. Besamungsmeldungen verantwortlich.

3. Garantie und Haftungsumfang

Art. 7 Garantie- und Haftungsumfang

Mutterkuh Schweiz übernimmt für die automatischen Belegungseintragungen die Geburts- und Bewegungsdaten von der Tierkehrsdatenbank. Da Mutterkuh Schweiz nicht alle Umstände bei Erhebung, Verarbeitung und Übertragung von Daten kontrollieren kann und auch nicht alle Umstände bei der Anwendung modellieren kann, haftet sie nicht für Schäden, die durch fehlerhafte Angaben des Tierhalters entstehen können. Bei offensichtlichen Fehlern ist Mutterkuh Schweiz umgehend zu informieren.

Durch den automatischen Belegungseintrag wird der Auftraggeber nicht von der Verantwortung für korrekte Dateneintragen entbunden. Für eine korrekte und fristgerechte Meldung bei der Tierverkehrsdatenbank ist der Tierhalter verantwortlich. Korrekturen müssen umgehend veranlasst werden.

4. Abstammungseintragungen und Datensicherheit

Art. 8 Abstammungseintragung

Sobald bei der Tierverkehrsdatenbank die Geburt gemeldet worden ist, wird diese in der Folgewoche an die Geschäftsstelle übermittelt. Dabei wird überprüft, ob der bei der Tierverkehrsdatenbank angegebene Vater mit der eingetragenen Besamung oder Belegung übereinstimmt.

In folgenden Fällen kann keine Abstammung eingetragen werden:

- der Vater ist nicht im Fleischrinderherdebuch von Mutterkuh Schweiz aufgenommen;
- bei der Mutter ist keine übereinstimmende Besamung/Belegung mit dem Vater des Kalbes eingetragen;
- die Zwischenkalbezeit ist zu kurz (weniger als 269 Tage).
- die Trächtigkeitsdauer ist zu kurz (weniger als 266-275, je nach Rasse des Vaters) oder zu lang (mehr als 300-311, je nach Rasse des Vaters).

Bei Doppelbelegungen mit anerkannten FLHB-Stieren wird ein fiktiver Fleischrassenstier eingetragen. Je nach dem, ob die Stiere derselben Rasse angehören oder nicht, wird der fiktive Stier der entsprechenden Rasse oder der fiktive Kombi-Fleischrassenstier eingetragen.

Wünscht ein Züchter, dass bei Doppelbelegungen der korrekte Vater eingetragen wird, muss eine DNA-Analyse durchgeführt werden.

5. Schlussbestimmungen / Administrative Massnahmen

Art. 9 Kündigung

Der Auftrag für die automatischen Belegungseintragungen kann schriftlich per 30. April oder 31. Oktober gekündigt werden. Die Kündigung muss 1 Monat vorher bei Mutterkuh Schweiz vorliegen.

Art. 10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz von Mutterkuh Schweiz (Brugg, AG). Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.

Art. 11 Inkraftsetzung

Das vorliegende Reglement wurde von der FLHB-Kommission von Mutterkuh Schweiz per Zirkularbeschluss am 05. April 2013 genehmigt und tritt auf den 01. Mai 2013 in Kraft. Reglementsanpassungen werden in der Zeitschrift *die Mutterkuh* mitgeteilt.